

## Grundsätzliche Informationen zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen

Der Waffenbesitz unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland sehr strengen Bestimmungen. Mit diesen Informationen wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen verschaffen.

### Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

- **Mindestalter** von 18 Jahren bei Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung bis zur Mündungsenergie von 200 Joule und bei Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner. Für alle anderen Schusswaffen gilt ein Mindestalter von 21 Jahren. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen; dies gilt nicht für die o.g. Waffen und Jäger.
- **persönliche Eignung**  
Die persönliche Eignung fehlt z.B. bei Alkohol- oder Suchtmittelabhängigkeit, psychischer Krankheit oder der Gefahr des unvorsichtigen oder unsachgemäßen Umgangs mit Waffen oder Munition.
- **Zuverlässigkeit**  
Zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes – WaffG – ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass er mit Waffen sorgfältig und sachgemäß umgeht und diese vor allem nicht missbräuchlich verwendet. § 5 WaffG regelt, welche Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen (absolute Unzuverlässigkeit) und welche sie in der Regel nicht besitzen (Regel-Unzuverlässigkeit).
- **Sachkunde**  
Die Sachkunde wird erworben durch einen staatlich anerkannten Lehrgang, der mit einer Prüfung vor einer autorisierten Prüfungskommission endet. Der Nachweis der Sachkunde gilt ferner als erbracht, wenn ein Antragsteller die Jägerprüfung bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine entsprechende Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.
- **Bedürfnis**  
Ein Bedürfnis im Sinne des § 8 WaffG liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller seit mindestens 12 Monaten als Mitglied eines schießsportlichen Vereins, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, den Schießsport regelmäßig mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt und die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbands zugelassen und erforderlich ist. Beides ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Verbands glaubhaft zu machen. Weiterhin liegt bei Inhabern eines gültigen Jahresjagdscheins ein Bedürfnis vor.

**Der Erwerb und Besitz von Schusswaffen bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis.** Diese Erlaubnis wird im Einzelfall für eine konkret bezeichnete Schusswaffe erteilt. Zum Nachweis dieser Erlaubnis stellt die Waffenbehörde eine **Waffenbesitzkarte – WBK –** aus; das WaffG unterscheidet hierbei folgende **Hauptgruppen:**

**Waffenbesitzkarte für Sportschützen:** Eine „gelbe WBK“ erhalten Sportschützen, die durch eine Bestätigung ihres Schützenverbands nachweisen, dass sie im Schießsport aktiv tätig sind und zur Ausübung ihres Sports folgende Waffen benötigen:

Einzellader-Langwaffen, Repetierbüchsen, Perkussionswaffen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen.

Mit einer „gelben WBK“ können bis höchstens 10 der vorgenannten Waffen erworben werden.

**Waffenbesitzkarte für Sammler:**  
(„rote WBK“)

Eine „rote WBK“ erhalten Personen, die eine Sammlung kulturhistorisch bedeutsamer Waffen anlegen wollen. Das Sammelgebiet wird darin konkret bezeichnet. Für Sammelgebiete gibt es zwei Schwerpunkte:

- Die Waffen stehen mit einer geschichtlichen Epoche in einem engen Zusammenhang
- Die Waffen enthalten Konstruktionsmerkmale, die für die Entwicklung der Waffentechnik von besonderer Bedeutung sind

Für neuzeitliche Waffen kann keine Sammelerlaubnis erteilt werden.

**Standard – Waffenbesitzkarte:**  
(„grüne WBK“)

Eine „grüne WBK“ erhalten Personen, die einen berechtigten Grund (Bedürfnis) für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen in allen anderen als den bereits vorstehend bezeichneten Fällen nachweisen können oder vom Nachweis eines Bedürfnisses durch das WaffG freigestellt sind; hierzu zählen insbesondere:

- Erben oder Vermächtnisnehmer für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen aus dem Nachlass eines verstorbenen Waffenbesitzers.
- Jäger als Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen für den Fangschuss.
- Sportschützen für den Erwerb und Besitz von Kurzwaffen oder Langwaffen.
- Personen, die durch Angriffe auf Leben oder Gesundheit nachweisbar wesentlich mehr als die Allgemeinheit gefährdet sind und der Besitz einer Schusswaffe zur Minderung der Gefährdung geeignet ist.
- Führer von seegängigen Schiffen für den Erwerb und Besitz großkalibriger Signalwaffen (Kaliber 4).

**Von der Erlaubnispflicht freigestellt sind**

- Luftdruck-, Federdruck und CO<sub>2</sub>-Waffen mit dem nebenstehenden Freizeichen oder deren Modell vor dem 01.01.1970 in den Handel gekommen ist,
- Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen mit dem nebenstehenden Zulassungszeichen
- einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 01.01.1871 entwickelt worden ist.



**Alle sonstigen Schusswaffen bedürfen der Erlaubnis in Gestalt einer Waffenbesitzkarte.**

Der **Erwerb einer Schusswaffe** bedarf der vorherigen Erwerbserlaubnis in Form eines sog. Voreintrags in die WBK. Mit dem Voreintrag wird der Waffentyp (z.B. Pistole, Repetierbüchse) und das Kaliber (z.B. 9 mm Para) festgelegt. Die Erwerbserlaubnis gilt ein Jahr, eine Verlängerung ist nicht möglich. Haben Sie bis zum Ablauf dieser Frist von der Erwerbserlaubnis keinen Gebrauch gemacht, ist die WBK zur Löschung des Voreintrags vorzulegen.

**Ausnahmen hierzu:**

- Die „gelbe WBK“ und die „rote WBK“ beinhalten eine zeitlich nicht befristete Erlaubnis zum Erwerb der von dieser Waffenbesitzkarte umfassten Waffenarten.
- Jäger mit einem Jahresjagdschein sind während der Gültigkeitsdauer des Jagdscheines zum Erwerb von Langwaffen berechtigt; eines Voreintrags in einer WBK bedarf es nicht.
- Erben oder Vermächtnisnehmer bedürfen zum Erwerb von Waffen aus dem Nachlass keiner vorherigen Erlaubnis; zur Besitzberechtigung müssen sie aber innerhalb eines Monats eine WBK bei der Waffenbehörde beantragen.

Abgesehen von den Fällen einer Erbschaft oder einer Vermächtnisnahme **ist jeder Erwerb einer Schusswaffe**, deren Besitz einer WBK bedarf, **innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Waffenbehörde anzumelden**, unter genauer Bezeichnung der erworbenen Waffe und Angabe der vollständigen Personalien des Überlassers; dies gilt auch dann, wenn die Schusswaffe von einem Waffenhändler erworben wurde und dieser alle Angaben zum Waffenerwerb in die WBK bereits eingetragen hat.

Die Anmeldeverpflichtung gilt entsprechend für jede **Überlassung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe**.

**Eine Schusswaffe darf nur an eine Person überlassen werden**, die zu deren Erwerb berechtigt ist. Der Überlasser der Waffe hat sich hiervon selbst zu überzeugen. Zum Erwerb einer Waffe sind berechtigt:

- Inhaber einer „grünen WBK“ mit einem gültigen Voreintrag.
- Inhaber einer „gelben WBK“ für die darin bezeichneten Waffen, soweit die Anzahl der bereits in der „gelben WBK“ eingetragenen zusammen mit den zu überlassenden Waffen die höchstzulässige Anzahl von 10 Waffen beim Erwerber nicht übersteigt.
- Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins für Langwaffen.
- Inhaber einer „roten WBK“ zum Erwerb von Schusswaffen, die dem genehmigten Sammelgebiet zuzuordnen sind.
- Waffenhändler mit einer gültigen Waffenhandelserlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen dieser Art.

**Hat der Erwerber einer von Ihnen erworbenen Waffe seinen Wohnsitz im Ausland, haben Sie zusätzlich das Bundeskriminalamt in Wiesbaden, 65173 Wiesbaden, darüber zu informieren.**

Ist eine Waffe abhandengekommen, ist dies – unabhängig von der Anzeige bei der Polizei – **unverzüglich** bei der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen.

Wer eine Waffe besitzt, an deren Gebrauchsfähigkeit er kein Interesse mehr hat und sie zumindest als Erinnerungsstück oder zu Dekorationszwecken noch erhalten will, kann diese **Waffe unbrauchbar machen** lassen. Zur Unbrauchbarmachung ist ein autorisierter Büchsenmacher aufzusuchen und anschließend die Umbaumaßnahme einem Beschussamt zur Überprüfung vorzulegen. Die Bescheinigung der erfolgten Überprüfung durch das Beschussamt ist zusammen mit der WBK, in der die Waffe eingetragen ist, der Waffenbehörde zur Streichung der Waffe innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

**Waffen, die funktionsunfähig sind, sind nicht gleichzeitig unbrauchbar im Sinne des Waffengesetzes!**

**Zuständige Waffenbehörde** im Landkreis Böblingen sind die Großen Kreisstädte Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen sowie für alle übrigen Gemeinden, in deren Bereich Sie Ihren Wohnsitz haben, das Landratsamt. Sind Sie deutscher Staatsangehöriger und haben Sie Ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist das Bundesverwaltungsamt, 50735 Köln**, die für Sie zuständige Waffenbehörde. Im Falle eines Umzugs wird Ihre Waffenakte an die nunmehr zuständige Waffenbehörde abgegeben.

Besitzen Sie Waffen, an denen Sie kein Interesse mehr haben und für die sich auch kein geeigneter Erwerber findet, können Sie diese nach vorheriger Terminvereinbarung beim Landratsamt Böblingen, Kreispolizeibehörde, Parkstr. 16, 71034 Böblingen, während der Öffnungszeiten abgeben. Die Waffen werden von uns entschädigungslos gegen Vorlage der WBK entgegengenommen und der Verwertung zugeführt. Mit Ausnahme der amtlichen Gebühren für die Austragung der Waffe aus der WBK entstehen Ihnen hierdurch keine Kosten.

**Bewahren Sie die WBK stets sorgfältig auf.** Sie ist eine Urkunde und weist Sie als rechtmäßigen Besitzer der darin eingetragenen Waffen aus. Sollte eine WBK dennoch verloren gehen, setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrer zuständigen Waffenbehörde in Verbindung, die Ihnen gegen Gebühr eine Zweitfertigung des Dokuments ausstellt. Wird das Original wieder aufgefunden, geben Sie bitte die Zweitschrift unverzüglich wieder zurück.

**Waffen sind sorgfältig und sicher vor unbefugtem Zugriff aufzubewahren.** Das Landratsamt Böblingen hält hierzu ein Informationsblatt mit den wesentlichen Bestimmungen für Sie bereit.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter ☎ 07031/663-1546 oder -2710 zur Verfügung.

**Ihr Landratsamt Böblingen  
-Kreispolizeibehörde-**